

**Synopse zur 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt
- BibGebSEF - vom 25. Juli 2013**

ALT

**Gebührensatzung der Stadt- und
Regionalbibliothek Erfurt
- BibGebSEF**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs 2, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. d. Bkm. vom 28 Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – i.d.F. d. Bkm. vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, in seiner Sitzung vom 03.07.2013 folgende Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF beschlossen:

**§ 3
Befreiungen und Ermäßigungen**

(1) Von der Jahresgebühr befreit sind

- Kinder, auf deren Namen ein Zwergenpass ausgestellt ist, insofern sie ausschließlich die dafür gekennzeichneten Medien ausleihen, Kinder bzw. Schüler oder Auszubildende (jeweils ab 14 Jahren mit gültigem Schülerschein),
- Lehrer, insofern sie ausschließlich die besonders gekennzeichneten Medien des Bestandes des Amtes für Bildung, Abt. Schulträger, ausleihen,
- Kindergärten, Schulen, gemeinnützige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen (wie Seniorenheime), die von der Sozialen Bibliotheksarbeit bedient werden,
- Personen, die vertraglich festgelegte Leistungen ehrenamtlich in der BIBLIOTHEK erbracht haben.

(2) Grundwehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende, Personen, die ein freiwilliges Jahr absolvieren, und Studenten zahlen unter Vorlage des entsprechenden Nachweises nur die Hälfte der Jahresgebühr.

(3) Kinder bzw. Schüler oder Auszubildende (jeweils ab 14 Jahren mit gültigem Schülerschein) erhalten bei Überschreiten der Leihfrist eine Ermäßigung wie im Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage) bestimmt.

NEU

**Gebührensatzung der Stadt- und
Regionalbibliothek Erfurt
- BibGebSEF**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs 2, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. d. Bkm. vom 28 Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – i.d.F. d. Bkm. vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt, in seiner Sitzung vom 03.07.2013 folgende Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF beschlossen:

**§ 3
Befreiungen und Ermäßigungen**

(1) Von der Jahresgebühr befreit sind

- **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,**
- **Personen mit gültigem Schülerschein,**
- Lehrer, insofern sie ausschließlich die besonders gekennzeichneten Medien des Bestandes des Amtes für Bildung, Abt. Schulverwaltung, ausleihen,
- **Einrichtungen für Kinder, und Jugendliche, sowie Einrichtungen für Senioren** die von der Sozialen Bibliotheksarbeit bedient werden,
- **Ämter der Stadtverwaltung,**
- Personen, die vertraglich festgelegte Leistungen ehrenamtlich in der BIBLIOTHEK **erbringen.**

(2) Grundwehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende, Personen, die ein freiwilliges Jahr absolvieren, und **Studierende** zahlen unter Vorlage des entsprechenden Nachweises nur die Hälfte der Jahresgebühr.

(3) **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Personen mit gültigem Schülerschein** erhalten bei Überschreiten der Leihfrist eine Ermäßigung wie im Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage) bestimmt.

(4) Die Internetnutzung ist für Kinder bzw. Schüler oder Auszubildende (jeweils ab 14 Jahren mit gültigem Schülerschein) mit gültigem Bibliotheksausweis kostenfrei.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen**

(1) Die Gebühr entsteht mit der Ausstellung des Bibliotheksausweises, der Ausleihe von Medien im Bestsellerservice, der Überschreitung der Leihfrist, der Erstellung der Rückgabeerinnerungen, eines Gebührenbescheides und eines Rückgabebescheides bei Leihfristüberschreitung, nach Verlust oder Beschädigung von Medien, von Buchungsunterlagen, des Bibliotheksausweises oder Inanspruchnahme von Ersatz- oder Sonderleistungen gemäß Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage).

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig. Der Gebühren- und Rückgabebescheid kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(4) Im Rahmen eines Aktionstages (z.B. Welttag des Buches, Tag der Bibliotheken) kann die BIBLIOTHEK einmalig bei Neuanmeldung die Jahresgebühr bis zu 50 % rabattieren.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes gemäß Gebühren – und Auslagenverzeichnis (Anlage).

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig.